

Eigentumsgarantie

juristischen Person die Achtung des Eigentums als individuelles Freiheitsrecht garantiert, stellt unmittelbar anwendbares Recht dar,¹⁰ dem der Staatsgerichtshof «faktisch» Verfassungsrang zuweist.¹¹ Sie geht aber nicht weiter als Art. 34 Abs. 1 LV¹² und bietet daher keinen zur landesrechtlichen Gewährleistung des Privateigentums zusätzlichen Grundrechtsschutz.¹³ Auch die im Zusatzprotokoll aufgestellte Forderung, dass eine Entziehung des Eigentums u. a. nur unter den durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen erfolgen dürfe, ist durch die Art. 34 und 35 LV gedeckt. Ebenso beeinträchtigt sie nach den Worten des Staatsgerichtshofes nicht die im Allgemeininteresse erforderlichen Regelungen der Benutzung des Eigentums und der Steuerregelungen der Konventionsstaaten.¹⁴

2. Materielles Grundrechtsverständnis

Der Staatsgerichtshof attestiert der Europäischen Menschenrechtskonvention, dass auch ihr ein materielles Grundrechtsverständnis zugrunde liegt, das bei den im EMRK-Grundrechtskatalog enthaltenen Grundrechten zu beachten sei. Danach dürfen Grundrechtseinschränkungen durch Behörden einschliesslich des Gesetzgebers nur im Rahmen des Übermassverbots und der Kerngehaltsgarantie erfolgen. Diesem materiellen Grundrechtsverständnis entspricht es, dass die Grundrechte nicht zur Disposition des Gesetzgebers stehen und das Verfassungsgericht ih-

Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält». Vgl. auch Mittelberger, Der Eigentumschutz nach Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK im Lichte der Rechtsprechung der Strassburger Organe.

10 Nach StGH 1994/14, Gutachten vom 11. Dezember 1995, LES 3/1996, S. 119 (122), ist Völkerrecht (z. B. EWR-Recht) insofern unmittelbar auf Individuen und Wirtschaftsunternehmen anwendbar, als es sein Sinn ist, diesen als solchen «Rechte zu gewähren und Pflichten aufzuerlegen und die betreffenden Bestimmungen vorbehaltlos sowie klar gefasst sind, um von Gerichten und Verwaltungsbehörden auf konkrete Fälle angewandt werden zu können».

11 StGH 1995/21, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1/1997, S. 18 (28); vgl. auch StGH 1996/34, Urteil vom 24. April 1997, LES 2/1998, S. 74 (80). Zur Kritik siehe Höfling, Liechtenstein und EMRK, S. 144.

12 StGH 1987/12, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 4 (5).

13 StGH 1996/8, Urteil vom 30. August 1996, LES 3/1997, S. 153 (157).

14 StGH 1995/35, Urteil vom 27. Juni 1996, LES 2/1997, S. 85 (88).